S.



Bundesministerium für Gesundheit, 11055 Berlin

Gemeinsamer Bundesausschuss Auf dem Seidenberg 3a 53721 Siegburg

018884414665

Vorab per Fax: 02241-938835

REFERAT

BÉARBEITET VON

Veronika Hempel

HAUSANSCHRIFT

Friedrichstraße 108, 10117 Berlin

POSTANSCHRIFT

11055 Berlin

+49 (0)30 18 441-4420 TEL

+49 (0)30 18 441-4665 FAX

E-MAIL veronika.hempel@bmg.bund.de MEGET Bundesausschuss

Original: Berlin<u> 18. Juli 2008</u> Kopież 226-44746-1

Eingang:

18. Juli 2008

Vors. ĞF M-VL QS-V AM P/Ö Recht FB-Med Verw

Therapiehlnweis Strontiumranelat, Beschluss vom 15.05.2008: Anforderung einer ergänzenden Stellungnahme gem. § 94 Abs. 1 Satz 3 SGB V

Sehr geehrte Damen und Herren,

vielen Dank für Ihr Schreiben vom 5. Juni 2008 und die Übersendung des Beschlusses zur Änderung der Arzneimittelrichtlinie in Anlage 4 bezüglich eines Therapiehinweises zu Strontiumranelat vom 15. Mai 2008 zur Prüfung gemäß § 94 SGB V.

Strontiumranelat wird zur Behandlung der Osteoporose eingesetzt. Für ein ebenfalls in dieser Indikation angewendetes Arzneimittel hatte der Gemeinsame Bundesausschuss bereits am 21. November 2006 einen Therapiehinweis (zu Teriparatid) beschlossen. Kernaussage beider Therapiehinweise ist, dass Bisphosphonate als Therapie der ersten Wahl zu betrachten sind und Therapiealternativen wie Teriparatid bzw. Strontiumranelat nur bei Unverträglichkeit oder Kontraindikationen in Erwägung zu ziehen sind, oder wenn kein ausreichendes Ansprechen der Vorbehandlung über mindestens 1 Jahr vorliegt.

Im Therapiehinweis zu Teriparatid heißt es dazu konkretisierend "nur bei manifester Osteoporose mit mindestens zwei neuen Frakturen in den letzten achtzehn Monaten". Im Gegensatz dazu ist im Therapiehinweis zu Strontiumranelat auf S. 3 des Therapiehinweises im letzten Absatz angegeben, dass eine Umstellung "allenfalts nach mindestens zwei Frakturen in den letzten zwölf Monaten" in Erwägung zu ziehen ist. Ich bitte Sie daher um eine ergänzende Stellungnahme, welche sachlichen Gründe für diese unterschiedlichen Zeiträume spre-

s.

Selfe 2 von 2

chen und ob es nicht im Sinne der Konsistenz von Therapiehinweisen zu Medikamenten mit gleichen Anwendungsgebieten geboten wäre, die Formulierungen anzugleichen.

Es wird darauf hingewiesen, dass nach § 94 Abs. 1 S. 3 SGB V der Lauf der Beanstandungsfrist bis zum Eingang Ihrer Auskunft unterbrochen ist.

Mit freundlichen Grüßen

im Auftrag

Veronika Hempel